OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303062/6/GS

Datum:
Linz, 24. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der S K, x, vom 13. Juli 2021, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Juni 2021, GZ: BHLL/921100023691/21, wegen Übertretungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. November 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Verfahrenskosten zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 17. Juni 2021, GZ: BHLL/921100023691/21, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hinsichtlich der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt entschieden:

„1. Sie haben es als Arbeitgeber und Eigentümer der Liegenschaft in x, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeberin die u.a. Personen an den jeweils angeführten Tagen als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (lt. SV-Beitragsgrundlage) beschäftigt haben, ohne vor dem jeweiligen Arbeitsantritt zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47, im Zuge einer Kontrolle am 12.3.2021 um 9:20 Uhr auf der o.a. Liegenschaft, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

Name: A D, geb. x, Beschäftigungszeitraum: 11.3.2021 und 12.3.2021, Arbeitsbeginn: 11.3.2021, 7:30 Uhr

2. Name: Z Z, geb. x, Beschäftigungszeitraum: 1.3.2021 bis 12.3.2021, Arbeitsbeginn: 1.3.2021.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 und 1 a ASVG, BGBl. Nr. 189/195 idF BGBl I Nr. 44/2016
2. § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 und 1 a ASVG, BGBl. Nr. 189/195 idF BGBl I Nr. 44/2016

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 730,00	4 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.F
2. € 730,00	4 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.F

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG 10% der Strafe, das sind € 146,00, als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, zu zahlen.
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 1.606,00

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. In der gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde wurde im Wesentlichen begründend ausgeführt, dass vom Partner der Bf an Herrn Z der Auftrag für Fliesenlegearbeiten beginnend mit März 2021 für einen Quadratmeterpreis von 20 Euro vergeben worden wäre. Die Bezahlung wäre nach erfolgreichem Abschluss der Arbeiten vereinbart worden. Herr Z habe die Arbeiten mit seinen eigenen Arbeitsmitteln durchgeführt. Es habe zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Vorgaben hinsichtlich Arbeitszeit oder sonstiger Arbeitspflicht des Herrn Z durch den Bf gegeben. Vielmehr habe Herr Z sich seine Arbeit selbst einteilen können. Herr Z habe jederzeit freien Zugang auf die Baustelle gehabt und habe die Arbeiten nach seinem eigenen Ermessen durchführen können. Aufgrund der Tatsache, dass mit Herrn Z ein fixer Preis pro Quadratmeter vereinbart worden wäre, hätten sich die Bauherren auch nicht gekümmert, zu welchen Zeiten dieser die vereinbarten Arbeiten durchführe. Nach Ansicht der Bf liege somit gegenständlich kein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis vor, da Herr Z in keinem persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Bf gestanden sei und aufgrund der mündlichen Vereinbarung die Merkmale selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit sehr wohl überwiegen würden. Der Auftragnehmer schulde ein im Werkvertrag konkret definiertes und auch greifbares Arbeitsergebnis, das er selbständig und eigenverantwortlich produzieren müsse. Der Auftragnehmer sei vom Werkbesteller (= Auftraggeber) persönlich unabhängig, also nicht weisungsgebunden hinsichtlich Arbeitsort, Arbeitszeit und Verhalten bei der Arbeit. Der Auftragnehmer arbeite in der Regel mit eigenen Betriebsmitteln und sei nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Er habe das Recht, sich vertreten zu lassen. Auch die Zuhilfenahme eines Mitarbeiters oder eines Subunternehmers sei zulässig. Werde der Erfolg erbracht, so sei das Vertragsverhältnis automatisch beendet und das vereinbarte Honorar zu bezahlen. Es bedürfe keiner gesonderten Beendigungserklärung. Es handle sich daher beim Werkvertrag um ein sogenanntes Zielschuldverhältnis.

I.3. Mit Schreiben vom 11. August 2021 (eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 13. August 2021) legte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde. Am 2. November 2021 hat eine

öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden, an welcher der Bf sowie ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung teilgenommen haben.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 12. März 2021 ab 09:20 Uhr erfolgte durch Organe des Amts für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47, beim Bauvorhaben „H S und K S“ an der Adresse x, eine Kontrolle. Dabei wurden folgende Personen bei Fliesenlegearbeiten in verschmutzter Arbeitskleidung angetroffen und kontrolliert: Z Z, geb. x, und A D, geb. x. Beide angetroffenen Personen wurden vom Bf für den vorgeworfenen Tatzeitraum nicht zur Sozialversicherung angemeldet.

S H und S K sind zu jeweils 50 % Eigentümer der Liegenschaft x. Auf diesem Grundstück wurde von S H und S K als Bauherren ein Einfamilienhaus errichtet.

Hinsichtlich Verlegung der Fliesenlegearbeiten haben sich die beiden Bauherrn im November oder Dezember 2020 erstmals mit Z Z auf der Baustelle getroffen. Zu diesem Zeitpunkt wurde das gesamte Haus hinsichtlich der Fliesenbodenverlegung angesehen. Auf Anraten von Z Z wurden die Fliesen sodann von den Bauherren in der Firma „Fliesenparadies“ besorgt. Im Keller wurde der Fliesenboden von S H und dem Vater seiner Lebensgefährtin verlegt. Vom Vater der Lebensgefährtin wurde das Fliesenschneidegerät zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung der Fliesenverlegearbeiten durch S H und den Vater seiner Lebensgefährtin im Keller kontaktierte S H Z Z, ob er für die Fliesenverlegearbeiten in den restlichen Räumen verfügbar ist. Zu diesem Zweck hat sich S H mit Z Z auf der Baustelle getroffen. Stefan Harrer und Z Z haben vor Ort genau besprochen, wo Fliesenböden zu verlegen sind. Es handelte sich dabei um die Verlegung von Fliesen auf der Stiege, des Fliesenbodens in der Küche, im Vorraum, im WC oben sowie im Bad. Bezüglich der Fliesenverlegung im Bad wurde ein vom Fliesenparadies gezeichneter Plan an Z Z von S H übergeben. Für die Verlegearbeiten wurde ein Preis in der Höhe von 20 Euro pro Quadratmeter vereinbart. Vereinbart wurde weiters als Arbeitsbeginn Anfang März. Schriftlich wurden die Vereinbarungen nicht festgehalten. Mit 1. März wurden die vereinbarten Fliesenverlegearbeiten durch Z Z im gegenständlichen Einfamilienhaus begonnen. Als zeitlicher Fertigstellungsrahmen waren zwei bis drei Wochen vereinbart.

Es wäre S H gleichgültig gewesen, wenn sich die ausführenden Personen vertreten hätte lassen. Ohne Wissen, jedoch mit Duldung des S H, zog Z Z am 11. und 12. März 2021 A D als Helfer bei.

Die Fliesenverlegearbeiten wurden ordnungsgemäß durchgeführt, Mängelrügen gab es keine. Auch bei nicht ordnungsgemäßer Verlegung hätten die Bauherren nur den Quadratmeterpreis bezahlen müssen.

Z Z wurde von den Bauherrn keine Vorgaben gemacht. Das Material, wie Fliesen und Kleber, wurde von den Bauherrn zur Verfügung gestellt. Das Werkzeug, wie Fliesenschneider und Flex, wurde von Z Z auf die Baustelle mitgebracht.

Z Z konnte sich die Arbeitszeit selbst einteilen. Vorgaben von den Bauherrn gab es diesbezüglich nicht. Die Kellertüre des Einfamilienhauses stand immer offen, weshalb Z Z bzw. sein Helfer jederzeit Zutritt zur Baustelle hatten.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. November 2021. Aufgrund der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Schilderungen des Bauherrn in der Verhandlung steht fest, dass Z Z seitens der Bauherren keine persönliche Arbeitspflicht traf. Er konnte sich jederzeit nach Gutdünken vertreten lassen. Wichtig war den Bauherren nur, dass die Arbeit ordnungsgemäß im zeitlichen Rahmen ausgeführt wird. Die fehlende Arbeitspflicht wird auch dadurch unterstrichen, dass Z Z ohne Wissen der Bauherren, tatsächlich einen weiteren Helfer beigezogen hat.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden, wobei diese Anmeldeverpflichtung auch in zwei Schritten erfüllt werden kann (§ 33 Abs. 1a ASVG).

§ 111 ASVG lautet auszugsweise wie folgt:

"Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften
§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 EUR bis zu 2 180 EUR, im Wiederholungsfall von 2 180 EUR bis zu 5 000 EUR,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 EUR herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
...

Der Bf wendet sich gegen die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde, wozu er zusammengefasst vorbringt, dass es sich bei den Beschäftigten nicht um Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG gehandelt habe.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Ob bei der Beschäftigung die Merkmale persönlicher Abhängigkeit des Beschäftigten vom Empfänger der Arbeitsleistung gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG gegeben ist, hängt davon ab, ob nach dem Gesamtbild dieser konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch diese und während dieser Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder - wie bei anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung (z.B. aufgrund eines Werkvertrages oder eines freien Dienstvertrages) - nur beschränkt ist (vgl. das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10.12.1986, Slg. Nr. 12.325/A). Die wirtschaftliche Abhängigkeit, die nach der Rechtsprechung ihren sinnfälligen Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel findet, ist bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 02.12.2013, Zl. 2013/08/0191, mwN).

Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG und damit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist stets die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht vor. Persönliche Arbeitspflicht ist (unter anderem) dann nicht gegeben, wenn demjenigen, dessen Leistungserbringung zu beurteilen ist, eine generelle Vertretungsbefugnis bei Erbringung dieser Leistung eingeräumt ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 11.12.2013, Zl. 2011/08/0322, mwN) oder wenn ein Beschäftigter die Leistung bereits übernommener Dienste jederzeit nach Gutdünken ganz oder teilweise sanktionslos

ablehnen kann (vgl. dazu erneut das Erkenntnis vom 02.12.2013, Zl. 2013/08/0191, mwN).

Auch in seinem Erkenntnis vom 24. April 2014, Zl. 2012/08/0081, führt der Verwaltungsgerichtshof aus: „Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG (und damit für ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) ist die persönliche Arbeitspflicht (vgl. zum Folgenden die hg. Erkenntnisse vom 25.06.2013, Zl. 2013/08/0093, und vom 15.07.2013, Zl. 2013/08/0124). Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG schon deshalb nicht vor (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25.04.2007, VwSlg. 17.185/A).“ ...
„Die persönliche Arbeitspflicht fehlt anderseits auch dann, wenn einem Beschäftigten ein „sanktionsloses Ablehnungsrecht“ zukommt, wenn er also die Leistung bereits übernommener Dienste jederzeit nach Gutdünken ganz oder teilweise sanktionslos ablehnen kann. Der Empfänger der Dienstleistungen kann unter solchen Umständen nicht darauf bauen und entsprechend disponieren, dass dieser Beschäftigte an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit für Dienstleistungen vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht (VwGH 24.04.2014, Zl. 2013/08/0258).

Es wurde somit aufgezeigt, dass sämtlicher Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zugrunde liegt, dass „persönliche Abhängigkeit einer Person vom Empfänger der Arbeit“ gegeben ist.

Im Grunde der zitierten Gesetzesbestimmung und der diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht feststellen. Auf Grund des festgestellten Sachverhaltes war insbesondere eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der genannten Arbeiter nicht gegeben. Das gesamte Beweisverfahren hat gezeigt, dass .die betretenen Arbeiter ohne Verpflichtung zu einer Arbeitszeit und Arbeitsleistung zur Baustelle gekommen sind. Sie waren keinen Weisungen und Anordnungen unterworfen. Sie konnten jederzeit ihre Arbeit beenden. Es lag vor allem keine persönliche Arbeitspflicht vor. Es kam ihnen vielmehr ein umfassendes Vertretungsrecht zu und die Arbeiter waren somit nicht zur persönlichen Verrichtung ihrer Arbeit verpflichtet. Der von der belangten Behörde vorgeworfene Tatbestand der Verletzung des § 111 Abs. 1 Z 1 iZm § 33 Abs. 1 und 1a ASVG ist somit nicht erfüllt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu

verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da durch die Bf der objektive Tatbestand nicht erfüllt wurde, war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da die Bf mit ihrer Beschwerde durchgedrungen ist, ist auch kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“ ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger